Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 30 (1973)

Heft: 7-8

Artikel: Zonenplan und generelles Kanalisationsprojekt begründen keine

wohlerworbenen Rechte

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782067

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stummer Protest eines Naturfreundes

Der Nationalstrassenbau fordert überall seine Opfer:
Hier im Opfiker Wald auf Zürcher Boden mussten Hunderte von alten Bäumen fallen, damit die N 1 entstehen kann. Stumm protestiert ein Plakat gegen diese Fällungen.

(Aufnahme: Comet)

Zonenplan und generelles Kanalisationsprojekt begründen keine wohlerworbenen Rechte

vlp. Ein Grundeigentümer plante im «übrigen Gemeindegebiet» von Uster, jedoch im Bereich des generellen Kanalisations-projektes (GKP), das 1966 vom Regierungsrat genehmigt worden war, eine gewerbliche Baute. Der Gemeinderat erteilte hiefür die Baubewilligung unter der Bedingung, dass die kantonale Baudirektion dem Anschluss an die Kanalisation zustimme

Dieser wurde verweigert, wogegen der Grundeigentümer beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde einreichte. Während des Beschwerdeverfahrens erliess die Gemeinde Uster eine Bauordnung mit Zonenplan, die der Regierungsrat genehmigte. Die dabei für die Bauzone ausgeschiedene Fläche deckte sich nicht mit dem Bereich des GKP. Gleichzeitig mit der Genehmigung der Bauzone entzog der Regierungsrat den Einzugsbereichen des GKP, die über die Bauzone hinausreichten, ihre Rechtswirksamkeit. Dagegen reichte der Grundeigentümer erneut Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein, das sie ab-

wies. (Vergleiche dazu Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, April 1972.)

Die Begründung des Verwaltungsgerichtes Entscheid (vorfrageweise diesen Ueberprüfung des GKP; Beschluss des Regierungsrates über die Gestaltung des GKP) weist zunächst auf das im Zürcherischen Wassergesetz enthaltene Prinzip hin, wonach Zonenplan und GKP miteinander in Einklang zu bringen seien. Darnach sei das GKP bei der Festlegung einer Bauzone oder bei der Abänderung eines Bauzonenplanes entsprechend anzupassen. Hervorzuheben ist aus den Erwägungen des Verwaltungsgerichtes besonders auch die Feststellung, dass die Genehmigung von Bauordnung und Zonenplan durch den Regierungsrat nicht einen unabänderlichen Zustand schaffe. «Die Gemeinde kann Bauordnung, Zonenplan und GKP nach Massgabe des Bedürfnisses jederzeit ändern; anderes würde eine angepasste Planung verunmöglichen.» Weil jede planerische Ordnung veränderten Bedürfnissen angepasst werden müsse, erwerbe kein Grundeigentümer ein Recht auf deren unwiderruflichen Bestand.

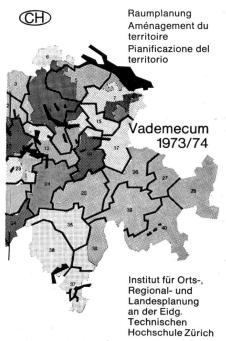
Das Prinzip der Uebereinstimmung von Bauzone und GKP, wie es im Zürcherischen Recht schon enthalten ist, hat auch Eingang in die eidg. Gewässerschutzgesetzgebung gefunden. Nach Artikel 15 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung ist der Umfang der im Zonenplan ausgeschiedenen Bauzone massgebend für die Abgrenzung des Einzugsbereiches des GKP. Auch im Entwurf zu einem Raumplanungsgesetz ist diese Koordination von Bauzone und GKP zur Pflicht gemacht, wenn in Artikel 32 bestimmt wird, dass innerhalb des Siedlungsgebietes nur das Land ausgeschieden werden darf, das weitgehend überbaut ist, oder längstens innert 10-15 Jahren für die Ueberbauung benötigt und innert dieser Frist erschlossen wird. Vielerorts drängt sich bei der Ausscheidung der Bauzone eine Verkleinerung des GKP-Bereiches auf. Wird eine Bauzone festgelegt, ist nach eidgenössischem Gewässerschutzgesetz gemäss Artikel 19 nur in ihrem Bereich eine Ueberbauung zulässig und nicht mehr in denjenigen Gebieten des GKP, die über die Bauzone hinausreichen.

Nach den Erwägungen des Zürcherischen Verwaltungsgerichtes hat der Grundeigentümer, der Land im Bereiche des GKP, das aber nicht in die Bauzone einbezogen worden ist, keinen Rechtsanspruch auf eine Baubewilligung, auch dann nicht, wenn er die nötigen Anlagen zum Anschluss der Baute an das Kanalisationsnetz auf eigene Kosten erstellen will. Generell kann man festhalten, dass die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung den Gemeinden die Möglichkeit gibt, im Rahmen der Zonenplanung allzu grosse Bereiche des GKP zu korrigieren. Aber auch Bauzonen, die zu gross dimensioniert sind, können nach den Ausführungen des Zürcher Verwaltungsgerichtes korrigiert werden, ohne dass dabei wohlerworbene Rechte verletzt

Das Vademecum zur Raumplanung 73/74 nun erhältlich

pd. Beim ORL-Institut der ETH Zürich ist die Ausgabe 1973/74 des «Vademecums Raumplanung» erschienen, das von diesem Institut seit einigen Jahren herausgegeben wird. Es enthält viele praktisch verwendbare Angaben zur Raumplanung, wie zum Beispiel Statistiken und Zukunftsprognosen für die Bevölkerung nach Arbeitsmarktregionen (bis Jahr 2000), Schülerquoten pro Schulart, Flächenbedarf der Industrie und anderer Bauten, Sportanlagen usw., Wasser- und Energieverbrauch, Verkehr. Daneben sind unter anderem Stichwortangaben zur Ausbildung, zu den landesplanerischen Leitbildern und deren grafische Darstellung enthalten.

Das Vademecum in handlicher Taschenbuchform kann zum Preise von Fr.2. beim Sekretariat des ORL-Instituts, Weinbergstrasse 35, 8006 Zürich, bezogen werden.



Angesichts der wachsenden Informationsflut im ORL-Bereich wird es immer wichtiger, den Behörden und Planern die wichtigsten brauchbaren Daten als erste Arbeitshilfe in gedrängter Form anzubieten. Das Vademecum erleichtert die Orientierung und weist die zahlreichen Kontaktstellen nach, die weitere Auskunft geben können. Neben den kantonalen Stellen sind auch 20 Aemter des Bundes und 14 private Vereinigungen aufgeführt.

Die Ausgabe 1973/74 ist allen Gemeinden, kantonalen Planungsämtern und den Parlamentariern zugestellt worden.